

Fachbeiträge Februar 2026

Milchbüchli-Rechnung: Gesetzlich erlaubt, praktisch oft ungenügend

Theoretisch dürfen kleine Unternehmen, Vereine oder Stiftungen mit tiefen Umsätzen oder ohne Handelsregisterpflicht ihre Finanzen stark vereinfacht erfassen: nur Einnahmen, Ausgaben und Vermögen notieren. Doch in der Praxis lohnt sich das kaum. Warum?

1. Steueramt und Banken wollen mehr: Steuerbehörden fordern oft Angaben zu Abschreibungen, Forderungen oder Rückstellungen, um den Gewinn korrekt zu berechnen. Banken verlangen für Kredite meist eine vollständige Bilanz, die Milchbüchli-Rechnung reicht da nicht.

2. Mehr Übersicht, weniger Risiko: Eine einfache Geldflussrechnung wie die Milchbüchli-Rechnung ist, zeigt z. B. nicht, ob ein Unternehmen wirklich profitabel ist oder ob bald Liquiditätsengpässe drohen. Eine minimale doppelte Buchhaltung gibt hier mehr Klarheit und spart am Ende oft Steuern, weil alles sauber abgebildet wird.

3. Nachträglicher Aufwand ist teurer: Wer später doch detailliertere Unterlagen braucht, z. B. bei einer Steuerprüfung, zahlt oft mehr für die Nacharbeit, als eine einfache Buchhaltung von Anfang an gekostet hätte.

Fazit: Die Milchbüchli-Rechnung spart zwar kurzfristig Zeit, kann aber steuerliche Nachteile bringen oder bei Finanzierungsgesprächen zum Problem werden. Eine schlanke, aber vollständige Buchhaltung ist meist die bessere Wahl, auch für kleine Betriebe.

Meldepflicht für Kryptowährungen in der Steuererklärung

Die Meldepflicht für Kryptowährungen in der Schweiz bedeutet, dass alle Personen und Unternehmen ihre digitalen Vermögenswerte in der Steuererklärung angeben müssen, ähnlich wie Bankguthaben oder Wertschriften.

Die Bewertung erfolgt zum Jahresendkurs 31. Dezember in Schweizer Franken. Die Eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht dafür jährlich eine Kursliste der wichtigsten Coins. Die Angabe erfolgt im Vermögensverzeichnis der Steuererklärung, während Gewinne aus Verkauf oder Handel als steuerpflichtiges Einkommen deklariert, werden müssen. Die Meldung ist wichtig, da das Nicht-deklarieren von Kryptowährungen zu Nachsteuern und Bussen führen kann.

Die Trennung zählt, nicht das Bankkonto oder die Kreditkarte

Eine Frau und ihr Ehemann lebten 2017 und 2018 tatsächlich getrennt. Die Frau argumentierte bei den Steuerbehörden, dass sie wirtschaftlich noch nicht unabhängig gewesen sei, weil sie kein eigenes Bankkonto hatte und die Kreditkarte ihres Mannes nutzte.

Sie forderte daher eine gemeinsame Steuerveranlagung für diese Jahre. Das Gericht lehnte ihre Beschwerde ab, da die faktische Trennung ausreicht, um getrennt besteuert zu werden. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ändert daran nichts.

Fazit: Auch wenn eine Person nach der Trennung noch finanziell vom Partner abhängig ist, wird sie steuerlich als getrennt behandelt, wenn die Trennung tatsächlich stattgefunden hat.
(Quelle: BGE 9C_277/2024 vom 27.5.2024)

Wann ein privater Autoverkauf zur mehrwertsteuerpflichtigen Händlertätigkeit wird

Das Gericht musste entscheiden, ob eine Privatperson durch den Kauf und Verkauf von Luxusautos mehrwertsteuerpflichtig wurde. Da die Fahrzeuge jeweils nur sehr kurz gehalten wurden, zahlreiche An- und Verkäufe stattfanden und die Umsätze mit rund CHF 1,5 Mio. deutlich über den privaten Bedarf hinausgingen, wertete das Gericht das Vorgehen als planmässige Händlertätigkeit. Zudem trat der Betroffene wie ein Händler auf und hätte ohne Besteuerung einen unfairen Wettbewerbsvorteil gehabt. Deshalb wurde er als mehrwertsteuerpflichtig eingestuft, und seine Beschwerde wurde abgewiesen. (Quelle: BGE A-3867/2025 vom 24.11.25)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.